



Statuten der Feldmusik Luzern



Feldmusik Luzern

Statuten

Vorbemerkungen:

Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

A. NAME, SITZ, ZWECK UND FORMATIONEN

§ 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Feldmusik Luzern“ (FML) besteht ein im Jahre 1906 gegründeter Verein nach Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Instrumentalmusik im Bereich der Unterhaltungs-, Show- und Parademusik, sowie der Geselligkeit und Kameradschaft.

Um den Zweck zu erreichen:

- nimmt die FML am kulturellen Leben in der Stadt Luzern teil
- wirkt die FML bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen mit
- führt die FML eigene Anlässe durch
- nimmt die FML an nationalen und internationalen Shows und Paraden teil
- fördert die FML das musikalische Können der Aktivmitglieder

§ 3 Formationen

Die FML hat folgende Formationen:

- ein Musikkorps für Show- und Parademusik („Lucerne Marching Band“ bzw. „LMB“ genannt)
- ein Musikkorps für Konzert- und Unterhaltungsmusik („Lucerne Concert Band“ bzw. „LCB“ genannt)
- eine Fahngruppe, bestehend aus Fähnrich und Schwertträger

Die Generalversammlung kann zusätzliche Formationen beschliessen und über die Namensgebung entscheiden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliederkategorien

Die FML besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Projektmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

§ 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich in einer der Formationen über ihre musikalische Fähigkeiten ausgewiesen haben.

Der zuständige Bandmaster beantragt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung eine Ernennung zum Aktivmitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstands, Dirigenten, Fähnrich und Schwerträger sind von Amtes wegen Aktivmitglieder.

Grundsätzlich ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet. Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag festsetzen. Bei Bedarf werden zudem projektbezogene Teilnahmebeiträge im Sinne eines Unkostenbeitrags erhoben. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt jeweils vor dem Projektstart durch den Vorstand.

§ 6 Projektmitglieder

Als Projektmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich über ihre musikalischen Fähigkeiten ausgewiesen und sich bei einer der Formationen für ein Projekt angemeldet haben. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Bandmaster gemeinsam mit dem zuständigen Dirigenten.

Sie gelten bis zum Abschluss eines Projekts als Projektmitglieder.

Die Projektmitglieder können beim zuständigen Bandmaster jederzeit einen Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied einreichen.

Bei Bedarf werden projektbezogene Teilnahmebeiträge im Sinne eines Unkostenbeitrags erhoben. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt jeweils vor dem Projektstart durch den Vorstand. Die Projektmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich um die FML in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Aktivmitglieder, welche während 20 Jahren treu und zuverlässig in der FML mitgewirkt haben, werden zum Ehrenmitglied ernannt.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 8 Ehrenpräsident und Ehrendirigent

Die Generalversammlung kann einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsident und einen ehemaligen Dirigenten zum Ehrendirigent ernennen.

§ 9 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen.

Mit der Zahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft um jeweils ein Jahr verlängert.

Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag jährlich fest.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- **Austritt.** Er erfordert eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und kann

- jederzeit erfolgen.
- **Tod** des Mitglieds.
 - **Ausschluss.** Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds aus wichtigen Gründen beschliessen. Insbesondere kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer die Proben und Anlässe grundlos längere Zeit vernachlässigt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder die vorliegenden Statuten grob verletzt. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn die Versammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden einberufen wurde. Eine Begründung des Ausschlusses ist nicht erforderlich; er muss dem Betroffenen jedoch schriftlich mitgeteilt werden.
 - **Streichung.** Passivmitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten während zwei Jahren nicht erfüllen, werden durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIV- UND PROJEKTMITGLIEDER

§ 11 Grundsatz

Jedes Aktiv- und Projektmitglied anerkennt die Statuten sowie deren Ausführungsbestimmungen.

Jedes Aktiv- und Projektmitglied verpflichtet sich, die FML nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 12 Besuch von Proben und Anlässen

Aktiv- und Projektmitglieder haben Proben und Anlässe pünktlich zu besuchen und die Weisungen von Vorstand und Dirigenten zu befolgen.

Absenzen sind rechtzeitig dem zuständigen Bandmaster bekanntzugeben.

Aktiv- und Projektmitglieder, die einen ungenügenden Probebesuch aufweisen oder aus andern Gründen nicht zu genügen vermögen, können vom Vorstand von der Mitwirkung an Anlässen ausgeschlossen werden.

§ 13 Leihmaterial

Aktiv- und Projektmitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Verein leihweise abgegebenen Instrumente, Noten, Uniformen etc. sorgfältig zu behandeln.

Bei selbstverschuldeten Beschädigungen haben sie Schadenersatz zu leisten.

Beim Austritt aus der FML bzw. Abschluss eines Projektes sind die Leihgegenstände unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Besondere Absprachen mit dem zuständigen Bandmaster bleiben vorbehalten.

§ 14 Ehrungen

Die Aktivmitglieder werden für langjähriges Mitwirken geehrt und ausgezeichnet.

Die Ehrung für 10, 15, 20 oder mehr Jahre Aktivmitgliedschaft wird an der Generalversammlung vorgenommen, die dem Jubiläum folgt.

D. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

§ 15 Finanzierung

Die FML finanziert ihre Aktivitäten insbesondere durch:

- Erträge aus Konzerten und anderen Veranstaltungen

- Beiträge der Fördervereinigung
- Beiträge von Sponsoren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von Passivmitgliedern
- projektbezogene Teilnahmebeiträge von Aktiv- und Projektmitgliedern
- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- Zinserträge

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

E. VEREINSORGANE

§ 17 Allgemeines

Die FML hat vier Organe:

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

E1. GENERALVERSAMMLUNG

§ 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im vierten Quartal, vom Vorstand einberufen.

Die Einladung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden.

§ 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Überdies haben ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Recht, jederzeit schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 20 Obligatorische Teilnahme

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an Generalversammlungen obligatorisch.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

§ 22 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäft zuständig:

- Konstituierung der Versammlung (Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl von neuen Dirigenten
- Wahl des Fähnrichs und der Mitglieder der Fahngruppe
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrendirigent
- Beschlussfassung über die Bildung und Aufhebung von Formationen sowie Namensgebung von Formationen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Genehmigung von Reglementen und Anhängen
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 23 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein zu wählender Tagespräsident, führt den Vorsitz.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

§ 24 Wahlen

Der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

§ 25 Anträge der Stimmberechtigten

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind befugt, Anträge zu stellen.

Damit Anträge ordentlich traktandiert werden können, sind diese mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Anträge, die erst an der Generalversammlung eingereicht werden, können dem Vorstand zur Prüfung überwiesen werden.

§ 26 Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Ein Beschluss kommt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und leere Stimmen zählen nicht zum Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

E2. AKTIVMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 27 Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung dient der Meinungsbildung und Diskussion über sämtliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere in Fragen, welche Ziele und Massnahmen der Formationen und den sozialen Zusammenhalt der Aktiv- und Projektmitglieder betreffen.

§ 28 Einberufung und Stimmrecht

Der Vorstand beruft die Aktivmitgliederversammlung bei Bedarf ein.

Überdies haben ein Fünftel der Aktivmitglieder das Recht, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung zu verlangen. Der Vorstand hat die Aktivmitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Einladung an die Aktivmitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden.

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei Bedarf können auch die nicht stimmberechtigten Projektmitglieder oder weitere Personen eingeladen werden.

§ 29 Geschäfte der Aktivmitgliederversammlung

Geschäfte der Aktivmitgliederversammlung:

- Kenntnisnahme des Organisationshandbuchs
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm (Konzerte, Engagements, Reisen etc.)
- Beschlussfassung über Ersatzanschaffungen (Instrumente und Uniform), die den für den Vorstand festgesetzten Kompetenzbetrag übersteigen
- Kenntnisnahme von Weisungen des Vorstandes

Ausgenommen sind Geschäfte, die der Generalversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 30 Vorsitz, Protokoll und Abstimmungen

Die Bestimmungen für die Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.

E3. VORSTAND

§ 31 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt die laufenden Geschäfte unter dem Vorbehalt der Rechte der Generalversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (u.a. Organisationshandbuch)
- Streichung von Passivmitgliedern bei Nichtbezahlung der Beiträge

- Beschluss von dringenden Ausgaben bis maximal 10% über die jeweilige Budgetposition hinaus
- Ausarbeitung und Abschluss von Anstellungsverträgen mit Dirigenten

§ 32 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Bandmaster LCB
- Bandmaster LMB
- Finanzen
- Sekretariat

Das Vizepräsidium über die Bandmaster gemeinsam aus.

Der Präsident hat den Vorsitz, im Verhinderungsfall einer der Bandmaster.

§ 33 Protokoll und Beschlussfassung

Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll, welches mindestens die Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

E4. REVISIONSSTELLE

§ 34 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Sie besteht in der Regel aus je einem Vertreter der Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Die Generalversammlung kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bezeichnen.

§ 35 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Buchführung und den Kassenbestand und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Sie kann jederzeit Stichproben durchführen und in alle Buchführungsunterlagen, Belege usw. Einsicht nehmen.

Bei Unregelmässigkeiten benachrichtigt sie unverzüglich den Vorstand, der in angemessener Weise informiert und die notwendigen Massnahmen trifft.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Todesfälle

Stirbt ein Aktivmitglied, nimmt der Verein in der Regel mit einem Musikkorps an der Abschiedsfeier teil.

Stirbt ein zum Ehrenmitglied ernanntes ehemaliges Aktivmitglied, wird der Verein in der

Regel durch eine Fahndedelegation mit Bläsergruppe an der Abschiedsfeier vertreten.

Stirbt ein Ehrenmitglied, das nicht aktiv war, kondoliert der Verein den Angehörigen in geeigneter Form.

Der Vorstand trifft bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die erforderlichen Entscheidungen.

§ 37 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Der Übergang von Vermögensteilen an einzelne Mitglieder des aufgelösten Vereins wird ausgeschlossen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist samt Inventar und Akten einer Institution zu übertragen, welche sich für die musikalische Entwicklung von Jugendlichen oder Erwachsenen tatkräftig einsetzt.

§ 38 Veteranengarde und Fördervereinigung der Feldmusik Luzern

Unter den Namen „Veteranengarde der Feldmusik Luzern“ und „Fördervereinigung der Feldmusik Luzern“ bestehen zwei selbständige Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die FML pflegt den Kontakt zu beiden Vereinigungen zur Förderung der gemeinsamen Interessen.

§ 39 Abgabe der Statuten

Die Statuten werden allen Aktiv-, Projekt- und Ehrenmitgliedern abgegeben.

§ 40 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. November 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Januar 1983 und treten sofort in Kraft.

Feldmusik Luzern

Kurt Sidler
Präsident

Patrizia Forte
Sekretariat